

Stand: Februar 2020

Informationen für Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Aufgaben der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB)

Die ZBB hat u. a. die Aufgabe, die Zahlung der Bezüge für die Beschäftigten des Landes Brandenburg sicherzustellen.

Internet

www.zbb.brandenburg.de

Ordnungsmerkmale

- Sachbearbeiternummer
- Dienststellennummer
- ZBB-Personalnummer

Die Angabe **der Sachbearbeiter-, der Dienststellen- und der ZBB-Personalnummer** ist unverzichtbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße und zügige Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten. Es ist daher erforderlich, bei allen Schreiben an die ZBB diese Merkmale anzugeben. Die aktuellen Ordnungsmerkmale können Sie jeder Entgeltbescheinigung entnehmen.

Sie erreichen den Bereich
Entgelt unter:

Mail: **entgelt@zbb.brandenburg.de**

Hotline: 0355 865-4001

Fax: 0355 865-4239

Entgeltbescheinigung

Mit der ersten Bezügezahlung erhalten Sie eine Entgeltbescheinigung, danach immer bei Änderung des Auszahlungsbetrags. Innerhalb eines Kalenderjahres werden die monatlichen Entgeltbescheinigungen unter - Gehbl.- Nr. fortlaufend nummeriert.

Fälligkeit der Unterhaltsbeihilfe

Ihre Bezüge, die Unterhaltsbeihilfe, werden am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat auf ein von Ihnen einzurichtendes Girokonto im Inland gezahlt.

Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Verjährung von Ansprüchen

Für die Rückforderung von zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB i. V. m. § 199 BGB). Eigene Ansprüche verjähren gemäß § 195 BGB nach drei Jahren.

Änderungen persönlicher Art

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Einfluss auf die Höhe und Zahlung der Bezüge haben, sollten Sie umgehend der ZBB unter Beifügung entsprechender Nachweise (beglaubigte Fotokopien, Bescheinigungen, ggf. in beglaubigter Übersetzung etc.) anzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

Geburt eines Kindes

Eine zu erwartende Niederkunft ist **Ihrer Beschäftigungsdienststelle** unmittelbar anzuzeigen.

Anspruch auf Familienzuschlag nach § 40 BbgBesG.

Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder.

Aufnahme einer weiteren Beschäftigung

bzw. Verlängerung einer bereits bestehenden Zweitbeschäftigung oder das Ende einer Zweitbeschäftigung sowie Änderungen in der Höhe des Entgelts der weiteren Tätigkeit (Erhöhungen, Einmalzahlungen u. a.).

Für die Aufnahme einer Zweitbeschäftigung (**Nebentätigkeit**) ist die Zustimmung der personalaktenführenden Dienststelle einzuholen.

Änderung der Wohnanschrift.

Änderung des Gehaltskontos (BIC/IBAN/Name der Bank).

In beiden Fällen ist Ihre Unterschrift notwendig.

Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe

Werden Bezüge durch eine unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Anzeige in unberechtigter Höhe gezahlt, müssen die überzahlten Beträge zurückgezahlt werden.

Die ZBB ist berechtigt, die entstandene Zuvielzahlung mit den laufenden Bezügen unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen aufzurechnen.

Steuern

Die **Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)**, d. h. Ihre Lohnsteuerklasse, Kinder- und sonstige Freibeträge sowie die Kirchensteuermerkmale werden von der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für den Arbeitgeber bereitgestellt. Um die ELStAM abrufen zu können, benötigt der Arbeitgeber Ihre steuerliche Identifikationsnummer und die Angabe, ob es sich um ein Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse 1-5 möglich) oder Nebenarbeitsverhältnis (immer Steuerklasse 6) handelt.

Sozialversicherung

Die Daten der Lohnsteuerbescheinigung werden zum Ende des Kalenderjahres und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Damit Sie wissen, welche Daten weitergeleitet wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

Zusätzliche Stationsentgelte, die im Rahmen der Ausbildung gezahlt werden, gehören zum steuerpflichtigen Arbeitsentgelt und müssen zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe versteuert werden.

Der Vorbereitungsdienst (Referendariat) erfolgt im Land Brandenburg außerhalb des Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 10 BbgJAG).

In diesem Ausbildungsverhältnis sind Sie in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

In der Rentenversicherung besteht keine Versicherungspflicht. Nach § 12 (3) BbgJAG ist für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit, auf Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften für Beamte (Beamtenversorgungsgesetz) gewährleistet.

Nach Ende des Ausbildungsverhältnisses werden diese Zeiten ggf. nachversichert (§§ 181 - 186 SGB VI).

Zusätzliche Stationsentgelte, die im Rahmen der Ausbildung gezahlt werden, gehören zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Gehen Sie bei anderen Arbeitgebern weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ein, sind Sie verpflichtet, diese und die Höhe der daraus bezogenen Entgelte der ZBB mitzuteilen (§ 28o SGB IV).

Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder das wiederholte Nichtbestehen dem Rechtsreferendar bekannt gegeben wird.

Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet.

Auf Antrag des Rechtsreferendars endet der Vorbereitungsdienst bereits mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder das wiederholte Nichtbestehen dem Rechtsreferendar bekannt gegeben wird.

Hinweise zur Nachversicherung

Rechtsreferendare, die wegen der Gewährleistung von Anwartschaften auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei waren, aber zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Vorbereitungsdienst noch keinen tatsächlichen Anspruch auf eine solche Versorgung haben, sind nach § 8 Abs. 2 SGB VI für die abgeleistete Beschäftigungszeit bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern.

Der Nachversicherungsfall tritt nur ein, wenn keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind.

**Eintritt des
Nachversicherungsfalles**

Ist der Nachversicherungsfall eingetreten, erteilt die ZBB der nachzuversichernden Person und dem Versicherungsträger eine Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält die Beschäftigungszeit beim Land Brandenburg und das beitragspflichtige Arbeitsentgelt der einzelnen Kalenderjahre aus dieser Beschäftigung.

Zeiten ohne Arbeitsentgelt können grundsätzlich nicht in die Nachversicherung einbezogen werden.

Aus dem Arbeitsentgelt wird der an den Versicherungsträger zu zahlende Beitrag ermittelt, der in voller Höhe vom Land Brandenburg getragen wird.

**Nachversicherungs-
bescheinigung**

Durch die Nachversicherung werden ursprünglich rentenversicherungsfreie Beschäftigungszeiten in rentenrechtlicher Hinsicht so behandelt, als hätte von vornherein Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bestanden.

Nach Durchführung der Nachversicherung erteilt der Rentenversicherungsträger eine Auskunft über die im Rentenversicherungskonto gespeicherten Daten.

Beitragszahlung
(§§ 181, 185 SGB VI)

Die Beiträge werden nach dem Ausscheiden entrichtet, wenn feststeht, dass innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden kein neues rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird. Das kann eine Berufung in ein Beamtenverhältnis bzw. beamtenähnliches Verhältnis (z. B. Tätigkeit im Angestelltenverhältnis mit Gewährleistung von beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften) sein.

**Zeitpunkt der
Beitragszahlung**

Nachzuversichernde können beantragen, dass der Arbeitgeber die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung (z. B. für Rechtsanwälte) überweist, wenn sie

a) im Nachversicherungszeitraum ohne die Rentenversicherungsfreiheit die Voraussetzung für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt hätten

oder

b) innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung werden.

**Beitragszahlung an
berufsständische Versor-
gungseinrichtungen**
(§ 186 SGB VI)

Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander dem überlebenden Ehegatten, den Waisen gemeinsam bzw. dem früheren Ehegatten zu.

Antragsfrist

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden. Versäumt die nachzuversichernde Person die Frist, ist eine Beitragszahlung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung **nicht mehr** möglich (Ausschlussfrist).

Die Nachversicherung ist dann zu Gunsten der Deutschen Rentenversicherung vorzunehmen.

**Aufschub der
Beitragszahlung**
(§ 184 Abs. 1 SGB VI)

Die Beiträge zu einem Rentenversicherungsträger werden vom Land Brandenburg nur gezahlt, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht entgegenstehen.

Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, wenn

- a) eine andere rentenversicherungsfreie Beschäftigung mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt wird

oder

- b) eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Aufschubbescheinigung
(§ 184 Abs. 4 SGB VI)

Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilt die ZBB den ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung über die rentenversicherungsfreie Beschäftigungszeit beim Land Brandenburg und die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung.

Die Beträge werden erst dann gezahlt, wenn die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung nicht mehr gegeben sind.

**Beitragspflichtiges
Einkommen**

Die in den Bescheinigungen angegebenen Entgelte werden nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze Ost und unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften berücksichtigt.